

Synopse zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift zum 01.04.2019

Stand 05.02.2019

Rückwirkend zum 01.04.2019 beschließt die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis die nachfolgend gelisteten Änderungen an der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart, Fassung vom 01.01.2017.

<u>Textstelle Satzung</u>	<u>Fassung 01.01.2017 (IST)</u>	<u>Fassung 01.04.2019 (PLAN)</u>
§ 2 Absatz 3	Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden.	Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden. Alternativ kann der Verband Region Stuttgart mit den jeweiligen Aufgabenträgern bzw. Nachbarverbänden einzelvertragliche Regelungen treffen.
§ 2 Absatz 4 Nr. 3 <i>(alt)</i>	vom Verband Region Stuttgart nach § 4 Absatz 1 Satz 2 GVRS bestellte Buslinienverkehre.	<i>(entfällt)</i>
§ 2 Absatz 4 Nr.3 <i>(neu)</i>	---	Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sowie Gelegenheitsverkehre nach § 46 PBefG, sofern auf diesen nicht vollumfänglich der VVS-Tarif in Form eines bedarfsorientierten ÖPNV-Angebotes (On-demand-Verkehr) angewandt wird. Wird der VVS-Tarif angewandt, erfolgt eine Behandlung als Linienverkehr nach § 3 Nr. 2 durch den Ver-

		band Region Stuttgart in Abstimmung mit dem Aufgabenträger des betroffenen Verkehrsgebiets.
§ 3 Nr. 2	„Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmen im Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 42, 43 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.	„Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmen im Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 42 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
§ 3 Nr. 16 (neu)	---	Negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform sind nicht der Umsatzsteuer unterliegende Zuschüsse der Aufgabenträger im Zuge von Tarifabsenkungen im VVS mit Wirkung ab 1. April 2019.
§ 11 Absatz 3	Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach §§ 42 oder 43 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger	Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger
Anlage 1		
Ziffer 1.1	Die gepoolten Fahrgeldeinnahmen im VVS werden nach vertraglich fixierten Regularien den Partnern der Einnahmezuscheidung im VVS (derzeit Verband Region Stuttgart, DB Regio AG und SSB AG) zugeschrieben. Der Poolanteil, der	Die gepoolten Fahrgeldeinnahmen im VVS werden nach vertraglich fixierten Regularien den Partnern der Einnahmezuscheidung im VVS (derzeit Verband Region Stuttgart, DB Regio AG und SSB AG) zugeschrieben. Der Poolanteil, der

	<p>auf den Verband Region Stuttgart entfällt, besteht größtenteils aus dem Anteil, der nach den Regularien zur Einnahmezuscheidung im VVS der Verbundstufe II zugeordnet wird. Die vorliegende AllgV regelt die beschriebene Einnahmezuscheidung nicht. Die AllgV regelt lediglich die Weiterverteilung der Einnahmen, die dem Verband Region Stuttgart für die Verbundstufe II zugeschrieben werden, an die Berechtigten Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II.</p>	<p>auf den Verband Region Stuttgart entfällt, besteht größtenteils aus dem Anteil, der nach den Regularien zur Einnahmezuscheidung im VVS der Verbundstufe II zugeordnet wird. Die vorliegende AllgV regelt die beschriebene Einnahmezuscheidung nicht. Die AllgV regelt lediglich die Weiterverteilung der Einnahmen, die dem Verband Region Stuttgart für die Verbundstufe II zugeschrieben werden, an die Berechtigten Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II. Soweit die Fahrgeldeinnahmen negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform enthalten, so werden diese in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.</p>
Ziffer 1.2.3	<p>Die Fahrgeldeinnahmen der NE-Bahnen werden auf der Basis von beförderten Personen und Personenkilometern jährlich neu ermittelt. Hierfür führt die VVS GmbH jährlich mindestens eine Besetzungszählung auf jeder Linie durch. In die Bewertung geht dann die gemittelte Nachfrage aus den beiden jüngsten verfügbaren Erhebungsergebnissen ein. Für die Bestimmung des Anteils an den Einnahmen der Verbundstufe II werden die Bahnlinien zur Gewährleistung der statistischen Sicherheit entsprechend Nr. 2.4.3 gesamthaft betrachtet.</p>	<p>Mit Bildung eines eigenständigen NE-Pools zum 1. Januar 2019 wird der Einnahmenanteil der NE-Bahnen direkt auf der Ebene der VVS-Gesamteinnahmen ermittelt und dem NE-Pool zugewiesen.</p>
Ziffer 1.3 (neu)	---	<p>Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform Die VVS-Tarifzonenreform vom 1. April 2019 führt neben der Senkung der Fahrpreise für</p>

		<p>viele Kunden zu einer Vereinfachung des VVS-Tarifes. Die dadurch entfallenden Fahrgeld- und Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX werden bis zur Höhe eines für den gesamten VVS-geltenden Deckungsbetrags durch die Finanzierungsträger der Tarifzonenreform ausgeglichen.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt in zwei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX bis zur Höhe des landeseinheitlichen Erstattungssatz.2. Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX, die den landeseinheitlichen Erstattungssatz überschreiten und betriebsindividuell nachgewiesen werden konnten. <p>Für die Verteilung der unter 1. genannten Ausgleichsleistungen wird ein VVS einheitlicher Prozentsatz (sog. Zuschuss-Quote) gebildet und anhand der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen verteilt.</p> <p>Die unter 2. genannten Ausgleichsleistungen müssen vom VU betriebsindividuell nachgewiesen werden. Als Nachweis für den betriebsindividuellen Erstattungssatz gilt der Bescheid über die Erstattungsleistungen bzw. ein Auszug aus dem Bescheid aus dem der betriebsindividuelle Erstattungssatz ersichtlich ist. Der Nachweis muss bis spätestens 15. Januar des zweiten Folgejahres der Region / dem VVS vorgelegt werden (Erstattungsleistungen für das Jahr 2018: Nachweis muss bis zum 15.</p>
--	--	--

		Januar 2020 vorgelegt werden). Diese Ausgleichsleistungen werden nur in der Jahresabrechnung berücksichtigt.
Ziffer 2.4.9	Die Nachfragewirkungen von Angebotsveränderungen sind gemäß Nr. 2.4.1 in der nächsten Verkehrsstromerhebung zu erfassen. Dennoch lässt sich ein zeitlicher Versatz zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und dem Eingang ihrer Auswirkungen in die Einnahmenverteilung nicht vermeiden. Um einer ungerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsunternehmen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken, wird in diesem Zeitraum die Veränderung der Betriebsleistung in positiver oder negativer Hinsicht berücksichtigt. Zusätzliche oder zurückgenommene Fahrplankilometer werden dabei in Abhängigkeit von der Verkehrszeit wie folgt bewertet: (...)	Die Nachfragewirkungen von Angebotsveränderungen sind gemäß Nr. 2.4.1 in der nächsten Verkehrsstromerhebung zu erfassen. Dennoch lässt sich ein zeitlicher Versatz zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und dem Eingang ihrer Auswirkungen in die Einnahmenverteilung nicht vermeiden. Um einer ungerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung von Verkehrsunternehmen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken, wird in diesem Zeitraum die Veränderung der Betriebsleistung in positiver oder negativer Hinsicht berücksichtigt. Kapazitätsveränderungen einschließlich Verstärkerfahrzeuge für eine bestehende Fahrplanfahrt fallen nicht hierunter. Zusätzliche oder zurückgenommene Fahrplankilometer werden dabei in Abhängigkeit von der Verkehrszeit wie folgt bewertet: (...)
Ziffer 8.2.1	Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. (...)	Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. Die Abrechnung unterscheidet hierbei zwischen umsatzsteuerpflichtigen sowie nicht steuerbaren negativen finanziellen Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform. (...)

<p>Ziffer 8.2.2</p>	<p>Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 5 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen. (...)</p>	<p>Für den Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen wird die Höhe der Vorauszahlung durch Multiplikation des Verteilungsvolumens mit der Verteilungsquote des Berechtigten Verkehrsunternehmens ermittelt. Das nach Satz 1 maßgebliche Verteilungsvolumen wird im Sinne von Nr. 1.2 aus den monatlichen Einnahmenmeldungen im gesamten VVS abgeleitet. Es beträgt 5 % der so ermittelten Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen. Die Abrechnung unterscheidet hierbei zwischen umsatzsteuerpflichtigen sowie nicht steuerbaren negativen finanziellen Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform. (...)</p>
<p>Ziffer 8.2.3 (neu) Bisherige Ziffern 8.2.3 bis 8.2.8 werden zu 8.2.4 bis 8.2.9</p>	<p>---</p>	<p>Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform Die Ausgleichsleistungen für Erstattungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform bis in Höhe des landeseinheitlichen Erstattungssatzes ermittelte „Zuschuss-Quote“ wird auf die die unter Ziffer 8.2.1 Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage und Ziffer 8.2.2 Verteilungsmodus Einnahmenmeldung ermittelte Fahrgeldeinnahmen angewendet.</p>
<p>Ziffer 8.2.8 (bisläng Ziffer 8.2.7)</p>	<p>(...) <u>Abrechnungsschema</u> Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt.</p>	<p>(...) <u>Abrechnungsschema</u> Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr.8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)</p>

	<p>+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste (Nr. 8.2.3, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 8.2.4) + Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr.8.2.5, nicht steuerbarer Zuschuss) +/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. 8.2.6, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Zinsen (Nr. 8.4.2) ./ gemeldete Fahrgeldeinnahmen (Nr. 8.1) inkl. USt. = Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)</p>	<p>+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt. + Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform) + Vorauszahlung Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform (Nr. 8.2.3) + Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste (Nr. 8.2.4, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 8.2.5) + Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. 8.2.6, nicht steuerbarer Zuschuss) +/- Bereinigung von Berechnungen (Nr. 8.2.7, nicht steuerbarer Zuschuss) ./ Zinsen (Nr.8.4.2) ./ gemeldete Fahrgeldeinnahmen (Nr. 8.1) inkl. USt. = Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)</p>
--	--	--